

Schulordnung

(Gültig ab 01.10.1993)



1. Aufgaben

Die Musik- und Jugendkunstschule der Stadt Nürtingen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Nürtingen für ihre Kinder, Jugendliche und Erwachsene (§10 GO).

Ihre Aufgabe ist es, eine möglichst früh einsetzende und umfangreiche Ausbildung im musisch-kulturellen Bereich zu vermitteln. Dazu gehören eine Grundausbildung, die Heranbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Entwicklung kreativer Kräfte und künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten, die Begabtenfindung, sowie eine vorberufliche Fachausbildung.

Es gilt das Zivilrecht für das Leistungsverhältnis zwischen den Schülern und der Stadt Nürtingen.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die nicht in Nürtingen wohnhaft sind, können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden.

2. Aufbau

Die Musik- und Jugendkunstschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Somit liegt der Ausbildung der Abteilung Musikschule der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen zugrunde.

2.1 Die Ausbildung an der Abteilung Musikschule ist in vier Hauptabschnitte eingeteilt:

2.1.1 Grundstufe

Musikalische Früherziehung, Rhythmik und offene Früherziehung

2.1.2 Unterstufe

Kleingruppen- oder Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach, begleitet von Ergänzungsfächern.

2.1.3 Mittelstufe und Oberstufe

Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, begleitet von Ergänzungsfächern, vorberufliche Fachausbildung.

2.2 Die Ausbildung an der Abteilung Jugendkunstschule ist in drei Hauptabschnitte eingeteilt:

2.2.1 Unterstufe: Anfängerbereich im Großgruppenunterricht im jeweiligen Unterrichtskurs.

2.2.2 Mittelstufe: Fortgeschrittene im Großgruppenunterricht im jeweiligen Unterrichtskurs.

2.2.3 **Oberstufe:** Weiter Fortgeschrittene im Groß- bzw. Kleingruppenunterricht im jeweiligen Unterrichtskurs, vorberufliche Fachausbildung.

2.3 Unterrichtsfächer:

Die Unterrichtsfächer sind aus der jeweils gültigen Entgeltordnung ersichtlich.

2.4 Erläuterungen zum Stufenaufbau

Jedes Kind kann ab dem vierten Lebensjahr an der Rhythmik, der musikalischen Früherziehung oder der offenen Früherziehung teilnehmen. Nach Abschluss eines der Grundkurse entscheidet sich der Schüler für ein Instrument oder einen weiterführenden Kurs. Die Gliederung der auf die Grundkurse aufbauenden Stufen ist so bemessen, dass unter normalen

Voraussetzungen (Durchschnittsbegabung – Fleiß – kontinuierliches Üben) das Teillehrziel jeder Stufe erreicht werden kann. Der Unterricht in den Ergänzungsfächern wird angeraten.

2.4.1 Grundstufe:

Rhythmik:

(1 bzw. 2-jähriger Kurs ab dem 4. Lebensjahr)

Das Fach rhythmisch-musikalische Erziehung, kurz Rhythmik genannt, soll als musisches Angebot zum Instrumentalunterricht oder jeglicher weiteren musikalischen Ausbildung hinführen.

Ziel, Inhalt und Methode der Rhythmik sind es, dem Kind ein ganzheitliches Lernen zu ermöglichen. Dies geschieht durch die Gestaltung der Rhythmikstunde als Spielgeschehen, da die intensivste Lebens- und Lernform des Kindes das Spiel ist.

Das vom Lehrer geführte rhythmische Spiel bereichert den Erfahrungsschatz der Kinder, schult Körper – und Sinnesfunktionen und weckt schöpferische Kräfte und Fantasie.

Voraussetzung für jedes künstlerische Tun ist eine sensible Wahrnehmung. Deshalb ist die Schulung derselben ebenso ein wichtiges Ziel der Rhythmik wie die Sprache und Sprachentwicklung.

In der Rhythmikstunde werden musikalische Grundbegriffe nicht benannt, sondern im Spielgeschehen erlebt.

Die musikalischen Gesetzmäßigkeiten werden immer über die Bewegung vermittelt. So können die Kinder die Musik und ihre Erscheinungsformen über das eigene Tun und erfahren und intensiv erleben.

Musikalische Früherziehung

(1-jähriger Kurs ab dem 5. Lebensjahr)

In der musikalischen Früherziehung wird das Kind im Vorschulalter auf spielerische Art mit der Musik vertraut gemacht. Ein speziell für diese Alterstufe entwickeltes Unterrichtsprogramm schafft die Grundlagen für jeglichen weiteren Musikunterricht.

Die wesentlichen Inhalte des Unterrichtsprogramms sind:

- Singen, Improvisieren und Musizieren mit den verschiedensten Instrumenten
- Hören lernen durch Beschäftigung mit alter und zeitgenössischer Musik, sowie mit Natur- und Umweltgeräuschen
- Kennen lernen der Notenschrift und sonstiger musikalischer Grundbegriffe.

Die Förderung der Kinder beschränkt sich jedoch nicht nur auf das rein Musikalische. Das vorliegende Unterrichtsprogramm berücksichtigt auf vielfältige Art die Fähigkeiten und Wünsche der Kinder. So stehen neben den vorgenannten musikpädagogischen Inhalten

- Bewegungsübungen, Malen und Zeichnen als kreatives Moment sowie Sprech- und Sprachentwicklungsübungen.

Offene Früherziehung

(1-jähriger Kurs ab dem 5. Lebensjahr)

Dieser Kurs führt die Kinder im Vorschulalter neben musikalischen Elementen insbesondere in gestalterische Bereiche ein. Für Kinder ist Zeichnen, Malen, Bauen und Werken ein wichtiges und selbstverständliches Ausdrucksmittel. Darin soll die Offene Früherziehung stärken und zur Erweiterung vorhandener Ausdrucksmöglichkeiten beitragen, wobei die Freude am eigenen Tun und am gemeinsamen Prozess im Vordergrund steht. Kennen lernen, nicht erlernen ist hierbei die Prämisse. Grundlage für den Unterrichtsinhalt sind die Jahreszeiten, die Umwelt und Natur, die unmittelbare Umgebung sowie akustische Eindrücke. Aus der Beobachtung heraus wird ein Gegenstand oder ein Thema im kreativen Prozess im wahrsten Sinne des Wortes „begriffen“ und als Baustein in die persönliche Fantasie aufgenommen.

2.4.2. Unterstufe

In der Unterstufe beginnt die Ausbildung im gewählten Hauptfach oder Kurs.

Unterrichtsform ist Gruppen- oder Einzelunterricht. In der Abteilung Musikschule ist der Übergang vom Gruppen- zum Einzelunterricht jeder Zeit möglich, sofern genügend Lehrkräfte vorhanden sind und eine entsprechende Begabung dies rechtfertigt.

2.4.3 Mittel und Oberstufe

Über die Weiterführung zur Mittel- und Oberstufe entscheidet jeweils der Leistungsstand des Schülers.

3. Unterrichtsziel

Ziel der musik- und kunstpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen bzw. vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik und Kunst zu vermitteln, sowie einerseits die Freude am Musizieren wie auch an kreativen und künstlerischen Prozessen zu wecken, andererseits technisch, musikalisch und stilistisch ein möglichst hohen Leistungsstand zu erreichen. Diese Ziel kann nur durch eine planvolle und vielseitige Ausbildung erreicht werden.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musik- und Jugendkunstschule beginnt am 1. Oktober, endet am 30. September und ist in 2 Semester (Oktober – Februar und März – September) eingeteilt.

In den Ferien der Musik- und Jugendkunstschule, die mit den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Nürtingen übereinstimmen, und an allen schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

5. An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musik- und Jugendkunstschule zu richten. Formulare hierzu sind im Sekretariat der Musik- und Jugendkunstschule erhältlich. Erst durch Bestätigung durch die Schulleitung wird die An- bzw. Abmeldung verbindlich.

5.1 Anmeldung und Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung zum Unterricht in der Musikschule ist jederzeit möglich, Unterrichtsbeginn ist jeweils zu Semesteranfang.

Sofern freie Kapazitäten in einem Fach vorhanden sind, kann der Unterricht auch zu einem anderen Termin aufgenommen werden.

5.2 Abmeldung und Unterrichtsbeendigung

Die Abmeldung eines Schülers kann nur zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen.

Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen vor Semesterende der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus dringenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Vorübergehende Lustlosigkeit ist kein dringender Grund zum Abbruch des Unterrichts.

Für den Abmeldetermin 30.09.1993 gilt in Abweichung von Satz 2 eine Abmeldefrist von 3 Monaten. Die Stadt Nürtingen kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende September und Februar einen jeden Jahres beenden.

5.3 Für den Grundstufenunterricht gelten besondere An- und Abmeldebedingungen, die aus dem Merkblatt für die Grundstufe zu entnehmen sind.

6. Unterbrechung des Unterrichts

Eine Unterbrechung des Unterrichts auf Wunsch des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters bleibt entgeltpflichtig, solange kein neuer Schüler gefunden werden kann.

7. Unterrichtszeiten und Unterrichtsausfall

7.1 Von den Kindern muss erwartet werden, dass sie pünktlich und regelmäßig zum Unterricht kommen, da sonst der Unterrichtserfolg in Frage gestellt ist. Bei unvermeidbaren Versäumnissen wird um schriftliche Entschuldigung der Eltern gebeten. Mündliche Entschuldigungen der Kinder können aus begrifflichen Gründen nicht anerkannt werden.

7.2 Durch Verhinderung oder Verschulden der Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird nachgeholt oder gutgeschrieben.

7.3 Ist die Lehrkraft krank oder aus zwingenden dienstlichen Gründen verhindert, werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden dem Schüler nur insoweit gutgeschrieben, als der Gesamtausfall im Jahr drei Stunden übersteigt.

Bei längerfristiger Krankheit (mindestens 3 Wochen) des Schülers wird nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes bei der Schulleitung der drei Stunden übersteigende Unterrichtsausfall gutgeschrieben.

8. Leistungsbewertung

Ein Zeugnis wird nicht ausgestellt.

Den Erziehungsberechtigten wird jedoch empfohlen, sich von Zeit zu Zeit bei den Lehrkräften der Musik- und Jugendkunstschule über den Ausbildungsstand ihrer Kinder zu informieren.

9. Ausschluss von der Schule

Bei der Vernachlässigung des Unterrichts, Verfehlungen des Schülers und Nichtzahlung der Entgelte kann der fristlose Ausschluss aus der Schule erfolgen. Der Erziehungsberechtigte wird davon vorher rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

10. Unterrichtsstätten

10.1 Die Musik- und Jugendkunstschule hat eigene Unterrichtsräume in der Stadtmitte.

10.2 Nach Möglichkeit und Bedarf wird Unterricht insbesondere in den verschiedenen Ortsteilen, um verkehrsgefährdete Schulwege zu vermeiden, in Räumen der allgemeinbildenden Schulen vor Ort abgehalten.

11. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Werkstoffe, usw.) werden von den Schülern bzw. deren Eltern beschafft. Es empfiehlt sich, vor jeder Anschaffung den Rat des Lehrers einzuholen.

Schuleigene Musikinstrumente können, soweit vorhanden, gegen Mietzins den Schülern überlassen werden.

12. Veranstaltungen der Musik- und Jugendkunstschule

Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler werden zur Teilnahme angehalten.

13. Sonderregelungen

13.1 Werden an eine Lehrkraft aus der Öffentlichkeit Wünsche herangetragen, dass Schüler bei Feiern oder sonstigen Anlässen mitwirken sollen, sind diese Personen, Vereine oder sonstige Institutionen an die Schulleitung zu verweisen.

13.2 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bzw. Prüfungen in den von der Musik- und Jugendkunstschule erteilten Fächern sollen im Benehmen mit dem Schulleiter erfolgen.

13.3 Treten Sonderfälle auf, welche die Belange der Musik- und Jugendkunstschule berühren, so können diese nur mit der Schulleitung geregelt werden.

14. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

15. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

16. Haftung

16.1 Die Besucher der Musik- und Jugendkunstschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2 Bei Unfällen, Schäden und dergleichen wird im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Deckungsschutzes Ersatz geleistet.

16.3 Eine weitergehende Haftung der Musik- und Jugendkunstschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musik- und Jugendkunstschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

17. Entgelte

17.1 Die Unterrichtsentgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Entgeltermäßigungen und Instrumenten- Leihentgelte.

17.2 Alle Entgelte sind an die städtische Musik- und Jugendkunstschule über die Stadtkasse zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.